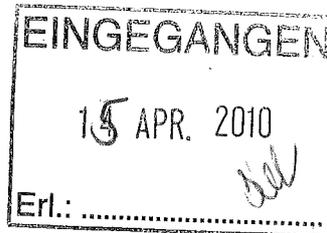




Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Clearingstelle EEG
Dr. Sebastian Lovens
Kontorhaus Hefter
Charlottenstraße 65
10117 Berlin



Ihr Zeichen: /2010_2/0003
Ihre Nachricht vom: 24.02.2010
Mein Zeichen: V 602 / 5913.1.1
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße
claudia.visse@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7243
Telefax: 0431 988-7239

12. April 2010

Empfehlungsverfahren 2010/2 - Konversionsflächen

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass die Nutzung von Sonnenenergieanlagen auf Dächern und an Gebäudefassaden, sowohl für die Wärme- als auch Strombereitstellung Vorrang vor Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben sollte. Außerdem sollte der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich auf allen Flächen möglich sein, wenn auch differenziert betrachtet, d. h. der erzeugte Strom je nach Fläche unterschiedlich vergütet werden.

Wirtschaftliche und militärische Konversionsflächen werden in Schleswig-Holstein vom Wirtschaftsministerium betreut, das eine gesonderte Stellungnahme angekündigt hat. In welchem Umfang potenziell geeignete Flächen zur Verfügung stehen, ist hier nicht bekannt. Es gibt bzw. gab jedoch zahlreiche Anfragen verschiedener Interessenten.

Das MLUR sieht die Wertschöpfung durch erneuerbare Energien als einen wichtigen Eckpfeiler der ländlichen Entwicklung. Die Nutzung von Konversionsflächen für die Erzeugung von Solarstrom kann neben der Verwendung anderer erneuerbarer Energien auch für die Realisierung regionaler Energiekonzepte von Bedeutung sein. Gestaffelte Vergütungssätze in Abhängigkeit von der verwendeten Fläche bzw. Ausschluss von der Solarförderung ab einer bestimmten Größe könnten Flächenkonkurrenzen beschränken.

Da militärische Konversionsflächen teilweise naturschutzfachlich höchst wertvolle Gebiete sind, sollten aus Sicht des Naturschutzes diese Bereiche nicht generell für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Und versiegelte, vorbelastete und brach gefallene Standorte im Innenbereich stehen in Konkurrenz zu anderen hochwertigen Zwecken wie Gewerbe, Infrastruktur und Wohnbebauung.

Grundsätzlich sind für alle Konversionsflächen, unabhängig von der Versiegelung, die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes und anderer Gesetze, die Anforderungen an die Wiederherstellung der Bodenqualität stellen und dem Schutz des Grundwassers

dienen, zu beachten. Vor einer erneuten Nutzung ist zu klären, ob von den Flächen Gefahren im Sinne des BBodSchG ausgehen. Diese sind ggfs. zu beseitigen.

Die Nutzung versiegelter Bereiche auf Konversionsflächen (wirtschaftlicher, militärischer, verkehrlicher oder wohnbaulicher Art) für Solaranlagen ist i. d. R. natur- und artenschutzfachlich unbedenklich.

Die Nutzung aller anderen Bereiche von Konversionsflächen (gerade im Außenbereich) sollte gutachterlich bewertet werden. Aufgrund der häufig sehr heterogenen Gegebenheiten können derartige Flächen nicht pauschal natur- und artenschutzfachlich bewertet werden.

Zu dem Empfehlungsverfahren „Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004“ gibt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) deshalb folgende Hinweise:

Wirtschaftliche Konversionsflächen

- Kleinräumigere Flächen im Innenbereich (z. B. Gewerbe- oder Siedlungsbrachen), die sich meist im direkten Siedlungsbereich oder in ausgewiesenen Gewerbegebieten befinden.
Diese Flächen sollten zwar vorrangig für Siedlungs- und Gewerbeansiedlungen genutzt werden, allerdings können PV-Anlagen sinnvolle Ergänzungen sein.
Diese Flächen erfüllen aus MLUR-Sicht grundsätzlich die Voraussetzungen, eine EEG-Vergütung zu zahlen.
- Großräumige Flächen (z. B. Bodenabbaugebiete, Abfallhalden oder Industriebrachen), die meist im Außenbereich oder am Siedlungsrand liegen.
Hier stellt sich die Situation meist differenzierter dar. Je nach Ausgangslage können sich großräumige, meist über längere Zeiträume ungestörte und aufgrund der Ausgangsnutzung abiotische Sonderstandorte mit entsprechend angepasster seltener Fauna und Flora entwickelt haben.
Diese Flächen sollten deshalb gutachterlich bewertet werden, um festzustellen, ob eine Nutzung für PV-Anlagen möglich ist oder ob dem natur- und artenschutzfachliche Wertigkeiten entgegenstehen. Im letzteren Fall sollten diese Flächen von einer EEG-Vergütung ausgenommen werden.

Militärische Konversionsflächen

Zu differenzieren sind hier

- Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad (z. B. Kasernengelände, Flugplätze, Panzerwasch- und -reparaturbereiche)
Die Nutzung für PV-Anlagen ist i. d. R. naturschutzfachlich unbedenklich. Es ist jedoch zu prüfen, ob von den Flächen eine Gefahr im Sinne des BBodSchG ausgeht. Eine festgestellte Gefahr ist durch Sanierung zu beseitigen. Die Versiegelung einer Fläche kann dabei eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellen.
- Bereiche mit weitgehend unversiegelten und neben der militärischen Nutzung weitgehend natürlichen bzw. nicht weiter anthropogen beeinflussten Flächen (z. B. Truppenübungsplätze und Schießplätze)
Dies sind i. d. R. natur- und artenschutzfachlich höchst wertvolle Bereiche und sollten nicht per se für eine Nutzung für PV-Anlagen herangezogen werden, sondern die Eignung über eine gutachterliche Bewertung festgestellt werden.

Verkehrliche und wohnungsbauliche Konversionsflächen

- Verkehrliche Konversionsflächen können Landebahnen von Flugplätzen, Straßen oder große Park- und Stellplätze sein - oder unversiegelte Bereiche wie Bahnbrachen. Vor einer Nutzung dieser Flächen ist eine Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG durchzuführen.
Unversiegelte verkehrliche Konversionsflächen können natur- und artenschutzfachlich höchst wertvolle Bereiche darstellen und sollten nicht per se für eine Nutzung mit Solarstromanlagen herangezogen werden. Die Eignung sollte über eine gutachterliche Bewertung festgestellt werden.
- Wohnungsbauliche Konversionsflächen sind i. d. R. versiegelte Bereiche, so dass eine Nutzung für PV-Anlagen als naturschutzfachlich unbedenklich anzusehen ist.

Zu der Frage:

„Unter welchen flächenbezogenen Voraussetzungen ist für Strom aus diesen Solarstromanlagen, die sich auf zur Errichtung der Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen befinden, die EEG-Vergütung zu zahlen?“

schlägt das MLUR vor:

Der Anspruch auf eine Vergütung sollte nur dann bestehen, wenn im Rahmen des Planungsprozesses (Bauleitplanung inklusive Umweltbericht) und des Genehmigungsverfahrens festgestellt worden ist, dass

- nach BBodSchG von der Fläche keine Gefahr ausgeht oder die Versiegelung Teil einer Sanierungsmaßnahme ist,
- keine besonders geschützten Arten (im Sinne der §§ 44ff BNatSchG) beeinträchtigt werden,
- es sich nicht um Schutzgebiete und Biotopverbundflächen im Sinne der §§ 20 und 21 BNatSchG handelt; es sei denn, es kann eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele nachgewiesen werden und die weiteren gesetzlichen Vorschriften finden Anwendung,
- eine Überprüfung und ggf. ein entsprechender Ausschluss von arten- und naturschutzfachlich hochwertigen Konversionsflächen erfolgt ist. Hinweise dazu gibt der im Auftrag des BMU erarbeitete Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen sowie das Gutachten zu naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen im Auftrag des BfN.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hartmut Euler